

05.11.04**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS**KOM(2004) 488 endg.; Ratsdok. 11949/04**

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag zum Gemeinschaftsprogramm PROGRESS und die angestrebte Konsolidierung und Rationalisierung durch ein einziges gestrafftes Programm.
2. Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich eine finanzielle Unterstützung der betroffenen Politikbereiche und hält das Gemeinschaftsprogramm zur Verwirklichung der Ziele im Bereich Beschäftigung und Soziales für zielführend. Der Bundesrat lehnt aber eine Festlegung des Mittelvolumens ab, bevor über die finanziellen Rahmenbedingungen für den maßgeblichen Zeitraum 2007 bis 2013 entschieden worden ist. Eine jetzige Entscheidung wird der offenen Diskussion über die zukünftige finanzielle Ausstattung der Europäischen Union nicht gerecht.
3. Der Bundesrat hält eine Klarstellung der Programmziele für notwendig, insbesondere dass die Analyse, Bewertung und genaue Überwachung der Strategien (siehe Artikel 2 Nr. 1 des Richtlinienvorschlags) nicht zu einer Einengung der nationalen und regionalen Handlungsmöglichkeiten führt. Anstatt der Überwachung verschiedener Politikansätze sollte die Ermittlung und Verbreitung

bewährter Verfahren auf EU-Ebene im Mittelpunkt des Gemeinschaftsprogramms stehen.

4. Der Bundesrat hält es darüber hinaus für notwendig zu begründen, ob sich die angesprochene Rationalisierung nicht nur auf inhaltliche, sondern auch auf finanzielle Aspekte bezieht.
5. Der Bundesrat hält es für erforderlich, eine klare Trennung zwischen den Aufgabenbereichen von PROGRESS und anderen Finanzinstrumenten (z. B. der Strukturfondsaktivitäten im Rahmen des ESF) sicherzustellen. Es sollte mit der Einführung von PROGRESS nicht zu Doppelförderungen oder zusätzlichen Überwachungen kommen.